

Satzungen

§ 1. Der Bund bezweckt den Zusammenschluß der deutschen Museen für Kunstgeschichte und für Kulturgeschichte, die Förderung der musealen Arbeit sowie die Vertretung der Standesehre der Museumsbeamten, ihrer Pflichten und Rechte im öffentlichen Leben.

§ 2. Die Mitgliedschaft kann jeder akademisch oder fachmäßig vorgebildete Beamte einer deutschen öffentlichen Sammlung für Kunst- und Kulturgeschichte erwerben. Er muß durch zwei Mitglieder, die spätestens zwei Monate vor der Jahresversammlung einen schriftlichen Antrag einzureichen haben, vorgeschlagen werden. Nicht an leitender Stelle stehende Museumsbeamte sind nur von ihrem Direktor vorzuschlagen, sofern dieser Mitglied des Bundes ist. Diese Vorschläge gibt der Vorort (§ 6) sofort an sämtliche Mitglieder weiter. Die Wahl hat in der Jahresversammlung zu erfolgen.

§ 3. Es gibt keine Ehrenmitgliedschaften oder andere Ehrenstellen im Bunde.

§ 4. Der Austritt aus dem Bunde muß drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr bestehen. Ein Mitglied, das gegen

Ziele des Bundes verstoßen hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5. Einen Vorstand mit verschiedenen Ämtern gibt es nicht. Die Geschäfte des Bundes führt vielmehr der Leiter des in der Jahresversammlung zum Vorort gewählten Museums. Neben dem Vorort bezeichnet die Jahresversammlung den bei dessen dauernder Verhinderung zur Stellvertretung bestimmten zweiten Geschäftsort.

§ 6. Der Vorort hat mit der Geschäftsleitung insonderheit auch die Rechnungsführung und Kassenverwaltung wahrzunehmen. Für einzelne Aufgaben des Bundes können Ausschüsse gewählt werden, welche auf Einladung des Vorortes zusammentreten.

§ 7. In Fragen der Standesehre hat ein Ehrenrat von fünf Mitgliedern zu entscheiden. Ihm gehören an: der Leiter des als Vorort gewählten Museums und der Leiter des stellvertretenden Geschäftsortes, beide kraft ihres Amtes, ferner zwei Museumsleiter und ein Museumsassistent. Die letzteren drei sind alljährlich von der Jahresversammlung neu zu erwählen.

§ 8. Vorort und Ausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9. Alljährlich findet im April oder Mai die Jahresversammlung des Bundes statt. — Ferner muß auf Antrag von zwanzig Mitgliedern auch zu anderer Zeit eine außerordentliche Versammlung an einem durch den Vorort zu bestimmenden Orte anberaumt werden. Der Ort der ersten Jahresversammlung wird durch die begründende Versammlung bestimmt; weiter beschließt jede Jahresversammlung über den Ort der nächsten Jahresversammlung. Der Vorort bereitet in Verbindung

mit dem Ort, an dem die Versammlung stattfindet, alles Nötige vor. Über die Jahresversammlung sind gedruckte Berichte vor Ablauf eines halben Jahres auszugeben.

§ 10. In der Jahresversammlung wird die Rechnungslegung durch zwei von der vorhergehenden Versammlung bestimmte Mitglieder geprüft. Die begründende Versammlung vollzieht die Wahl zum erstenmal. Die Rechnungsleger erstatten über die Prüfung Bericht und beantragen die Entlastung.

§ 11. Die Beschlüsse der Versammlungen werden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. — Schriftliche Abstimmung oder Übertragung der Stimme auf einen Vertreter ist nicht zulässig.

§ 12. Zu einzelnen Veranstaltungen in der Jahresversammlung kann der Vorort Gäste einladen.

§ 13. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten trägt jedes Mitglied jährlich 20 Mark bei.

§ 14. Satzungsänderungen müssen zwei Monate vor der beschließenden Versammlung schriftlich beantragt und begründet werden.

§ 15. Der Bund kann auf einer Jahresversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung sich auflösen.

§ 16. Über die Verwendung der bei der Auflösung vorhandenen Mittel beschließt die letzte Versammlung. Die Akten behält und bewahrt auf die Dauer von zehn Jahren der letzte Vorort.